

Die Entscheidung darüber, bei welchen Straftatengruppen oder einzelnen Strafgefangenen und in welchem Umfang bzw. in welchen Zeitabständen derartige Kontrollen vorzunehmen sind, treffen die Leiter der StVE bzw. JH oder UHA nach den sicherheitsmäßigen Erfordernissen.

Verschiedentlich werden auch Briefumschläge oder der Platz unter den Briefmarken für unzulässige Nachrichtenübermittlungen benutzt. Um bei der eingehenden Post diese Möglichkeit auszuschließen, sind den Verhafteten bzw. Strafgefangenen die Briefe ohne Briefumschlag auszuhändigen. Von Postkarten sind die Briefmarken zu entfernen. Wird von einem Verhafteten oder Strafgefangenen die Anschrift des Absenders benötigt, ist ihm diese mitzuteilen. Die Briefumschläge sind nach Aushändigung der Briefe zu vernichten.

Die Registrierung der Post ist keine schematisch-mechanische Angelegenheit. Bei Briefen von bzw. an die Angehörigen ist eine Vorkontrolle in der Form vorzunehmen, ob die Absender oder die von den Verhafteten bzw. Strafgefangenen angeschriebenen Empfänger mit den auf den Postkarteikarten angegebenen Schreibpartnern identisch sind und daß die festgelegte Anzahl der ausgehenden Briefe nicht überschritten wird.

Liegen der Vollzugsgeschäftsstelle Briefe zum Registrieren vor, bei denen die Empfänger bzw. Absender nicht mit den angegebenen Schreibadressen übereinstimmen oder würde bei Absendung der Briefe die festgelegte Anzahl überschritten werden, sind sie in jedem Fall mit einem entsprechenden Hinweis an die zuständigen Stationsleiter bzw. Erzieher zu geben. Ausgenommen hiervon sind Briefe, die durch den Erzieher bereits als **Sonderbrief** gekennzeichnet sind.

Wie mit Briefen zu verfahren ist, die von Strafgefangenen über die zulässige Anzahl hinaus geschrieben und abgegeben wurden, müssen die Erzieher nach Aussprache mit den betreffenden Strafgefangenen individuell entscheiden.

Fällt den SV-Angehörigen bei der Postregistratur auf, daß es sich um Briefverkehr zwischen Strafgefangenen (gemeint sind nicht im SV befindliche Ehegatten oder enge Verwandte) oder mit entlassenen Strafgefangenen handelt, ist der Erzieher darauf hinzuweisen.

Über eingehende Briefe des nicht in § 29 Abs. 1 StVG genannten Personenkreises entscheiden die Erzieher auf der Grundlage von § 29 der 1. DB zum StVG und zwar entweder,

- daß der Brief auszuhändigen ist, weil sein Inhalt das Erziehungsziel fördert oder unaufschiebbare bzw. wichtige persönliche Fragen betrifft oder
- daß der Brief an den Absender zurückzusenden ist oder